

Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/2024/116

2. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 1,2, und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresaufwand für die Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 6.
- (2) Der Jahresaufwand wird ermittelt aus der Multiplikation des monatlichen Durchschnittsaufwandes pro Quadratmeter Wohnfläche mit einem Faktor Immobilienalter, einem Faktor Lage/Anbindung und einem Faktor Ausstattung. Der so ermittelte Wert wird mit der individuellen Wohnfläche multipliziert und auf einen Jahreswert erhöht. Die Berechnung des Durchschnittsaufwandes pro Quadratmeter Wohnfläche erfolgt in einem dreijährigen Turnus zum Stichtag 01.November.
- (3) Der Faktor Immobilienalter ermittelt sich wie folgt:

Baujahr	Faktor
bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 bis 1979	1
Von 1980 bis 1995	1,1
Von 1996 bis 2009	1,2
Von 2010 bis 2025	1,3
Ab 2026	1,4

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen erfolgt die Multiplikation mit dem nächst höheren Faktor.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung

Der Steuersatz beträgt jährlich 6,5 v. H. des Maßstabes nach § 4

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wittmund, den 11.12.2024

Claußen
Bürgermeister